

## Vorsicht bei der BAföG-Rückzahlung! Über Verzugszinsen, Verwaltungsgebühren und andere unerfreuliche, aber vermeidbare Kosten

Das BAföG ist sicherlich eine progressive sozialstaatliche Einrichtung, ermöglicht es doch nicht wenigen Studierenden die Finanzierung eines Hochschulstudiums. Die Rückzahlungskonditionen bergen allerdings auch einige »Fallstricke«, mit denen die EmpfängerInnen umgehen müssen. Darüber soll der folgende Artikel informieren.

### Die BAföG-Geschichte

Die Einführung der heutigen Bundesausbildungsförderung für Studierende (kurz BAföG genannt) erfolgte in den 70er Jahren im Rahmen der Öffnung der Hochschulen für breitere gesellschaftliche Schichten. In den Anfangsjahren der BRD waren staatliche Leistungen lediglich als »Bestenförderung« aufgrund der Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 erbracht worden. 1953 vereinbarten Bund und Länder dann das sog. Honnefer Modell, welches weiterhin »überdurchschnittliche Studienleistungen« zur Voraussetzung für eine Förderung machte.

Erst 1971 wurde das BAföG von der damaligen sozialliberalen Koalition eingeführt, zunächst als Vollzuschuss für individuell bedürftige Studierende. Später wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten um SchülerInnen und Auszubildende erweitert. Ende der 80er Jahre wurde der Vollzuschuss schließlich unter der CDU-FDP-Koalition auf ein Darlehen reduziert, welches ganz zurückgezahlt werden musste. Die Zahl der EmpfängerInnen ging seitdem stetig zurück, ebenso wie die Anzahl von Studierenden aus Elternhäusern mit niedrigerem Einkommen. Nach dem Beitritt der DDR kam es kurzzeitig zu gegenläufigen Tendenzen, als die Förderung auf ein Halbdarlehen umgestellt wurde, was bis heute gilt.<sup>1</sup>

In den letzten Jahren lag die Förderungsquote dennoch stets deutlich

unter 20 Prozent der HochschulabsolventInnen. Nichtsdestotrotz trägt das BAföG weiterhin zu einer größeren Chancengleichheit im Bildungswesen bei und dient der Verwirklichung der Grundrechte aus allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie Berufs- und Ausbildungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).

### Die Rückzahlungskonditionen

Bei der Rückzahlung des Staatsdarlehens ist für EmpfängerInnen aber Vorsicht geboten, obschon das Bundesministerium für Bildung und Forschung insbesondere mit den »sozialen Rückzahlungskonditionen« des BAföG wirbt.<sup>2</sup> So ist die maximale Rückzahlungssumme für Darlehen, die ab dem Jahr 2001 gewährt wurden, auf 10.000 Euro begrenzt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich bei geringem Einkommen von der Rückzahlungsverpflichtung freustellen zu lassen (§ 18a BAföG). Dazu muss allerdings rechtzeitig ein Antrag gestellt werden, was die SchuldnerInnen nicht vergessen sollten.

Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht außerdem erst fünf Jahre nach Ende der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit (§ 18 Abs. 3 BAföG). Die »CruX« dabei ist, dass die Fälligkeit kraft Gesetzes eintritt, d.h. ein vorangehender Bescheid des für die Einziehung der Darlehensraten zuständigen Bundesverwaltungsamts ist nicht erforderlich. Die Rechtslage erfordert somit von den FörderungsempfängerInnen nicht nur, dass sie gegebenenfalls den Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns ermitteln, sie müssen u. U. auch die Höhe der Rückzahlungsraten selbst errechnen.<sup>3</sup>

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 45 Tagen drohen andernfalls Verzugszinsen gemäß § 18 Abs. 2 BAföG. Diese können im Einzelfall

recht happig ausfallen. Ihre Höhe bestimmt sich insbesondere nicht nach dem überfälligen Betrag, mit dem die Darlehensnehmerin in Verzug ist, sondern nach der gesamten Darlehensrestschuld.<sup>4</sup> Bei einer Rückzahlungssumme von 10.000 Euro ergeben sich somit monatliche Zinsen in Höhe von immerhin 50 Euro.

Bereits ein Zahlungsrückstand mit einem geringen Teil der Rate lässt die vollen Verzugsfolgen eintreten. Diese Regelung, die den Zahlungsdruck auf die DarlehensnehmerInnen erhöhen soll,<sup>5</sup> stellt eine besondere Härte im Vergleich zum bürgerlichen Recht dar. Ein Verschulden des Verzugs ist, im Gegensatz zur Regelung des § 286 Abs. 4 BGB, darüber hinaus nicht erforderlich (§ 18 Abs. 6 BAföG i. V. m. § 8 DarlehensV). Diese einschneidenden Sanktionsregeln, die über die im bürgerlichen Recht geltenden Folgen des Schuldnerverzugs hinausgehen, können mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Sozialstaatsprinzip mit Recht kritisiert werden.

Als »Zinsschuldenfalle« kann es sich im Übrigen für die DarlehensnehmerInnen erweisen, wenn sie es versäumen, dem Bundesverwaltungsamt einen Wohnortwechsel mitzuteilen, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind (§ 18 Abs. 6 BAföG i. V. m. § 12 DarlehensV). Eine Abmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Universität genügt hier nicht. Bei lebensnaher Betrachtung dürfte ein derartiges Versäumnis keine Seltenheit darstellen, zumal Wohnungswechsel für Studierende und BerufsanfängerInnen eher die Regel sind. Hier droht dem Förderungsempfänger nicht nur ein Kostenbescheid in Höhe von mindestens 25 Euro für die Anschriftenermittlung (vgl. § 12 DarlehensV). Fällt der Wohnortwechsel zudem in einen Zeitraum,

in dem bald die ersten Rückzahlungsraten fällig werden, so kann der nichts ahnenden BAföG-Empfängerin daneben ein Feststellungsbescheid über in der Zwischenzeit angefallene Verzugszinsen ins Haus flattern. Und das Bundesverwaltungsamt lässt sich mit einer Anschriftenermittlung in der Praxis Zeit. Ein Jahr Verwaltungstätigkeit zur Wohnortsuche ist keine Ausnahme. Einen besonderen Härtefall kann es in diesem Zusammenhang darstellen, wenn der Darlehensnehmer die ganze Zeit über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügt und zur Tilgung der Darlehensraten außerstande ist.

Ein Antrag auf Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung sowie auf Stornierung von Verzugszinsen ist nämlich für BAföG-EmpfängerInnen, die längere Zeit vom Amt nichts hör-

ten und deshalb untätig blieben, nur für einen Zeitraum von vier Monaten rückwirkend möglich (§ 18a Abs. 2 BAföG).

#### Fazit

In der Praxis weisen die »sozialen Rückzahlungsbedingungen« des BAföG somit einige Tücken auf, die im Einzelfall unerfreuliche Konsequenzen für die DarlehensnehmerInnen nach sich ziehen können. Seid oder wart ihr BAföG-EmpfängerInnen, solltet ihr also folgendes beachten:

Liegt eure Ausbildung fünf Jahre zurück und ihr hört nichts vom Amt, informiert euch, wann die ersten Raten fällig werden und vermeidet so unnötigen Zahlungsrückstand und Verzugszinsen.

Wenn ihr im Laufe eures Studiums oder in den Jahren danach umzieht,

vergesst auf keinen Fall, die neue Adresse dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Dieses findet sie sowieso früher oder später heraus und verlangt Gebühren dafür.

Falls ihr nach der Ausbildung die Rückzahlungsraten nicht aufbringen könnt, stellt so früh wie möglich einen Freistellungsantrag, in dem ihr euer geringes Einkommen nachweist.

So könnt ihr die »Fallstricke«, welche die momentane Rechtslage bei der BAföG-Rückzahlung bereithält, gut umgehen.

Sonja Mangold

- 1 Vgl. <http://www.studienfinanzierung.de/bafoeg/geschichte-des-bafoeg.htm> (25.06.2009).
- 2 <http://www.bafoeg.bmbf.de> (25.06.2009).
- 3 Ramsauer/Stallbaum/Sternal, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kommentar (2005), § 18 Rn. 14 ff.
- 4 OVG Münster FamRZ 1987, 754.
- 5 Ramsauer/Stallbaum/Sternal, § 18 Rn. 33 f.

Anzeigen

## Muff aus 1000 Jahren, wir sind hier, wir sind laut – wo bist Du? Und wo ist eigentlich die Zahnbürste des Präsidenten abgeblieben?

### Artefakte, Reliquien, Zeugs: Was verbindet Du mit studentischem Protest?

Die Historische Kommission des StudentInnenparlaments der HU sucht für die Jubiläumsausstellung zu 200 Jahren studentischer Bewegungsgeschichte in Berlin Gegenstände, Erinnerungen, Schnipsel und Bilder, die von unterschiedlichsten Menschen mit studentischem Protest in Verbindung gebracht werden. Jedes Exponat soll mit einer kleinen aussagekräftigen Erklärung versehen sein. Dazu ein Beispiel ▶

Deine Protestassoziation wird dringend gesucht!

Bitte schick sie an:

HisKomStuPaHU c/o ReferentInnenrat der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6  
10099 Berlin

info@humboldt2010.de  
www.humboldt2010.de

### Exponat: »Jürgens Zahnbürste«

Erklärung: 20.11.2003 – Studierende besetzen das Büro des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin, Jürgen Mlynek, und richten sich auf dessen roten Teppich ein. Für einige Wochen entsteht dort ein studentisches Info-Café, dem auch die Alkoholreserven des Präsidenten zum Opfer fallen. Nach zähen Verhandlungen müssen die BesetzerInnen weichen. Als Wanderpokal für besonders gelungene Streikaktionen wird fortan die Zahnbürste des Präsidenten herumgereicht.

**HisKomStuPaHU**

Historische Kommission des StudentInnenparlaments der HU